



*Landesverband  
Hamburg e.V.*

**SCHWERBE-  
HINDERUNG**

Rechte und  
Risiken



### Gleichstellung mit Schwerbehinderten

Behinderte mit einem GdB von weniger als 50%, aber mindestens 30% können mit Schwerbehinderten gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrages wirksam. Sie kann befristet werden. Der Antrag ist beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Ihm ist eine Kopie des Bescheides des Versorgungsamtes über den Grad der Behinderung beizufügen. Weil die Gleichstellung auch Rechte des Arbeitgebers berührt, muss der Antragsteller mit der Unterrichtung des Arbeitgebers durch das Arbeitsamt einverstanden sein. Gleichgestellten kann - wie Schwerbehinderten - nur mit Zustimmung des Integrationsamtes gekündigt werden. Anspruch auf Zusatzurlaub besteht nicht.

### Risiken

Trotz der vorgenannten Nachteilsausgleiche ist zu überprüfen, ob und in welchen Fällen eine Anerkennung als Schwerbehinderter angestrebt werden sollte.

Es ist zu bedenken, dass die Frage des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderteneigenschaft und Gleichstellung wahrheitsgemäß beantwortet werden muss. Dieses kann sich insbesondere für jugendliche Diabetiker, die am Anfang ihres Berufslebens stehen und für Arbeitsplatzsuchende leicht als nachteilhaft erweisen. In dieser Situation ist es dann auch nicht hilfreich, dass bei nachgewiesener Diskriminierung ein Entschädigungsanspruch (gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX) erstritten werden kann. Auch sollte man bedenken, dass eine ausgewiesene Schwerbehinderung durchaus auch zu Minderwertigkeitskomplexen oder anderen Persönlichkeitsproblemen führen kann.

### Kann man den Schwerbehindertenausweis einfach zurückgeben?

Den Ausweis schon, aber auf eine festgestellte Schwerbehinderung kann man nicht durch einfache Rückgabe des Ausweises verzichten. Die entsprechende Feststellung bleibt als behördlicher Verwaltungsakt selbstverständlich weiterhin wirksam. Erst wenn sich der Gesundheitszustand nachhaltig verbessert hat, kann durch einen Neufeststellungsantrag ein GdB von weniger als 30% festgestellt und der Ausweis wieder eingezogen werden.

### Wie setze ich mich durch, wenn der GdB nicht anerkannt wird?

Sollte das **Versorgungsamt** den Antrag ablehnen, muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses negativen Bescheides dagegen **Widerspruch** eingelegt werden. Falls dieser erfolglos ist, kann Klage beim **Sozialgericht** bzw. Berufung beim **Landessozialgericht** erhoben werden. Für diese Schritte fallen grundsätzlich keine Kosten an, es besteht auch kein Anwaltszwang.

### Wer kann mir helfen?

Der Deutsche Diabetiker Bund, die Schwerbehindertenvertretungen oder Betriebsräte in den Unternehmen, das Integrationsamt oder das ReHa-Team beim Arbeitsamt des Wohnortes.

### Herausgeber und Copyright

**Deutscher Diabetiker Bund  
Landesverband Hamburg e.V.**

Steinstraße 15  
20095 Hamburg  
Tel.: 040 / 2000 438-0  
Fax: 040 / 2000 438-8

e-Mail: [info@diabetikerbund-hamburg.de](mailto:info@diabetikerbund-hamburg.de)

Internet: [www.diabetikerbund-hamburg.de](http://www.diabetikerbund-hamburg.de)

## Rechte

Mit dem Sozialgesetzbuch IX Teil 2 (SGB) – früher Schwerbehindertengesetz – werden schwerbehinderten Menschen Rechte zugestanden, mit denen die Nachteile im Arbeitsleben ausgeglichen werden sollen. Neben den Leistungen der beruflichen **Rehabilitation** wird im SGB auch eine Woche bezahlter **Zusatzurlaub** und ein besonderer **Kündigungsschutz** festgeschrieben. Mit dem Kündigungsschutz sollen die Betroffenen vor einer behinderungsbedingten Entlassung geschützt werden. Dieses bedeutet, dass das Integrationsamt vor einer Kündigung unterrichtet werden muss und dieser auch zugestimmt haben muss. Auch sind schwerbehinderte Menschen auf Ihr Verlangen von **Mehrarbeit** freizustellen.

## Steuerermäßigung

Behinderten, insbesondere schwerbehinderten Menschen, wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein zusätzlicher Pauschbetrag - für die außergewöhnlichen Belastungen - aufgrund der Behinderung eingeräumt. Dieser Pauschbetrag kann vom Finanzamt in die Lohnsteuerkarte eingetragen oder bei der jährlichen Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. In den Stufen 1 und 2 wird der Pauschbetrag nur gewährt, wenn die Behinderung äußerlich erkennbar ist.

Stufe	GdB	Pauschbetrag
1	25 bis 30	€ 310,00
2	35 bis 40	€ 430,00
3	45 bis 50	€ 570,00
4	55 bis 60	€ 720,00
5	65 bis 70	€ 890,00
6	75 bis 80	€ 1.060,00
7	85 bis 90	€ 1.230,00
8	95 bis 100	€ 1.420,00

## Ist man als Diabetiker schwerbehindert?

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung wird als Grad der Behinderung (GdB) wiedergegeben. Schwerbehindert ist, wer einen GdB von mindestens 50 aufweist. Die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft kann vom Betroffenen beim für den Wohnort zuständigen Versorgungsamt beantragt werden.

Der Grad der Behinderung (GdB) und der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) werden nach gleichen Grundsätzen bemessen. Beide lassen keinen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit zu.

## Kinder und Diabetes

Für Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus wurde eine steuerliche Sonderbestimmung erwirkt. Danach kann ein jährlicher Pauschbetrag von € 3.681,30 abgesetzt werden, wenn vom Versorgungsamt "Hilflosigkeit" im Sinne des §33 b EStG bescheinigt worden ist. Diese wird stets bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres unterstellt. Gewertet wird hier nicht so sehr der gesundheitliche Zustand. Von besonderer Bedeutung sind z.B. die laufenden Kontrollen des Blutzuckerwertes, die Bestimmung der Insulinmenge, die Zubereitung der Mahlzeiten sowie die Überwachung der erforderlichen Nahrungsaufnahme und der körperlichen Betätigungen. Dadurch sollen vor allem gesundheitsschädigende hypoglykämische Schocks vermieden werden.

## Bemessung des Grades der Schädigungsfolgen (GdS)

Für die Erkrankung Diabetes wird der GdS gemäß der "Zweiten Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung" seit Mitte 2010 wie folgt bemessen:

### Diabetes mellitus

- Die an Diabetes erkrankten Menschen, deren Therapie regelhaft keine Hypoglykämie auslösen kann und die somit in der Lebensführung kaum beeinträchtigt sind, erleiden auch durch den Therapieaufwand keine Teilhabebeeinträchtigung, die die Feststellung eines GdS rechtfertigt. Der GdS beträgt 0.
- Die an Diabetes erkrankten Menschen, deren Therapie eine Hypoglykämie auslösen kann und die durch Einschnitte in der Lebensführung beeinträchtigt sind, erleiden durch den Therapieaufwand eine signifikante Teilhabebeeinträchtigung. Der GdS beträgt 20.
- Die an Diabetes erkrankten Menschen, deren Therapie eine Hypoglykämie auslösen kann, die mindestens einmal täglich eine dokumentierte Überprüfung des Blutzuckers selbst durchführen müssen und durch weitere Einschnitte in der Lebensführung beeinträchtigt sind, erleiden je nach Ausmaß des Therapieaufwands und der Güte der Stoffwechseleinstellung eine stärkere Teilhabebeeinträchtigung. Der GdS beträgt 30 bis 40.
- Die an Diabetes erkrankten Menschen, die eine Insulintherapie mit täglich mindestens vier Insulininjektionen durchführen, wobei die Insulindosis in Abhängigkeit vom aktuellen Blutzucker, der folgenden Mahlzeit und der körperlichen Belastung selbstständig variiert werden muss, und durch erhebliche Einschnitte gravierend in der Lebensführung beeinträchtigt sind, erleiden auf Grund dieses Therapieaufwands eine ausgeprägte Teilhabebeeinträchtigung. Die Blutzuckerselbstmessungen und Insulindosen (beziehungsweise Insulingaben über die Insulinpumpe) müssen dokumentiert sein. Der GdS beträgt 50.

Außergewöhnlich schwer regulierbare Stoffwechsellagen können jeweils höhere GdS-Werte bedingen.